

Turnverein



Statuten 1993

gegründet 1896

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

I.	Name und Sitz	1
II.	Zweck des Vereins	2 - 3
III.	Vereinsstruktur	4 - 6
IV.	Mitgliedschaft und Ernennungen	7 - 17
V.	Organe	18 35
VI.	Turnordnung	36
VII.	Verwaltung	37 - 40
VIII.	Finanzen	41 - 49
IX.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	50 – 56
X.	Anhang zu den Statuten	
XI.	Reglement 1 Turnordnung	
XII.	Reglement 2 Jugendriege	
XIII.	Reglement 3 Unihockeyriege	

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Die Bezeichnungen betreffen jedoch Männer und Frauen.

I NAME UND SITZ**Art. 1**

Der Turnverein Oberhofen-Hilterfingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Oberhofen.

**Name,
Sitz**

II ZWECK DES VEREINS**Art. 2**

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- ist bestrebt der Jugend eine geistige und körperliche Erziehung zu vermitteln
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck

Neutralität

Art. 3

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

Zugehörigkeit

- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- des Berner Kantonturnverbandes (BKTV)
- des Oberländischen Turnverbandes (OTV)
- der Kunstturner- Vereinigung des Kantons Bern (KVKB)
- der Oberländischen Kunstturner-Vereinigung (OKV)
- des Oberländischen Frauenturnverbandes (OFTV)
- der Oberländischen Männerturnvereinigung (OMTV)

deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

III. VEREINSSTRUKTUR**Art. 4**

Dem Verein gehören an

- die Aktiv-Sektion Oberhofen-Hilterfingen
- als selbständige Riege:
 - die Männerriege Oberhofen-Hilterfingen
 - die Frauenriege Oberhofen-Hilterfingen
 - die Damenriege Oberhofen-Hilterfingen
- als unselbständige Riegen, welche direkt dem Vorstand unterstellt sind:
 - die Jugendriege Knaben
 - die Unikokeyriege
- als unselbständige Riegen, die der Damenriege unterstellt sind:
 - das Kinderturnen (KITU)
 - das Mutter-Kind-Turnen (MUKI)
 - die Mädchenriege

**Bestand,
Riegen**

Art. 5

Die selbständigen Riegen (Männerriege, Frauenriege, Damenriege), regeln ihre Mitgliedschaft in eigenen Statuten. Diese dürfen den Statuten des Turnvereins nicht widersprechen und unterliegen dessen Genehmigung.

**selbständige
Riege**

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

**Riegen-
Gründung**

IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**Art. 7**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

**Mitglieder-
Kategorien**

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Aktivfreimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivfreimitglieder

Art. 8

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 9

Versicherung ist Sache der Turnenden.

Art. 10

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vereinsvorstand zwecks Genehmigung an der Generalversammlung.

**Eintritt,
Austritt**

Der Uebertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Uebertritt

Art. 11

Mitglieder, welche längere Zeit ortsabwesend sind, können den Vorstand um einen Dispend ersuchen.

Art. 12

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Die betreffenden Mitglieder sind nach Mahnung von der bevorstehenden Streichung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14

Als Freimitglieder werden durch die hauptversammlung Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.

**Frei-
Mitglieder**

Fleissige Aktivmitglieder können nach 15-jähriger Mitgliedschaft im Turnverein Oberhofen-Hilterfingen von der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Mitgliedern, die in einem anderen TV aktiv waren, werden 50% der bisherigen Aktivzeit angerechnet.

Passivmitglieder werden nach 30-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt, wobei die aktiven Jahre doppet zählen.

Jedes Freimitglied erhält eine Anerkennung.

Art. 15

Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Turnfreunde ernannt, welche sich um den Verein und das Turnen ganz ausser-Ordentlich verdient gemacht haben.

**Ehren-
mitglieder**

Jedes Ehrenmitglied erhält eine Anerkennung.

Art. 16

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will

**Passiv-
mitglieder**

Art. 17

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und alffälliger Antragstellung an die Hauptversammlung.

**Vorschlags-
weg zu
Ernennungen**

V ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| - Hauptversammlung | - Vereinsversammlung |
| - Turnstand | - Vorstand |
| - Spezialkommissionen | - Revisoren |

Hauptversammlung**Art. 19**

Die Hauptversammlung als oberstes Organ findet inder Regel im Monat Januar statt. Sie setzt sich zuasamm aus den

**Termin und
Zusammen-
Setzung**

- Aktivmitgliedern
- Ehren- und Aktivfreimitglieder
- Revisoren
- Delegierten der selbständigen Riege, sowie eingeladenen Gästen

Art. 20

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes (gemäss Anhang)
- Wahl der Nebenämter (gemäss Anhang)
- Ernennungen und Ehrungen
- Genehmigung des Anhangs und der Reglemente zu den Statuten
- . Vereinsauflösung

Art. 21

Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 8 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 22

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Für Aktivmitglieder ist die Hauptversammlung obligatorisch.

Einberufung

Jede Ordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche HV

Art. 24

Sämtliche Aktiv-, Aktivfrei- und Ehrenmitglieder der Aktiv-Sektion sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die übrigen Riegen haben je ein Stimmrecht.

Antragsrecht, Stimmrecht

Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VEREINSVERSAMMLUNG**Art. 26**

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive) einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Einberufung

Die Vereinsversammlung behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Jede ordentlich einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit**TURNSTAND****Art. 27**

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern, sowie den turnenden Ehren- und Freimitgliedern zusammen und ist 1 Woche im voraus anzukündigen.

Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Frage, sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Kompetenz**VORSTAND****Art. 28**

Der Vorstand setzt sich mindestens aus 5 Mitgliedern zusammen.

Zusammensetzung

- Präsident
- Kassier
- Vizepräsident
- Sekretär
- Oberturner

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist im Anhang zu diesen Statuten festgehalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das relative Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Amtsdauer**Ar. 29**

Vorstandsmitglieder haben bis spätestens 30. November des laufenden Jahres den Rücktritt vom Amt schriftlich einzureichen.

Rücktritt**Art. 30**

Die Aufgabe des Vorstandes sind

Aufgaben

- allgemeinde Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 31

Dringende Geschäfte kann der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereins- oder Hauptversammlung von sich aus erledigen

Kompetenz**Art. 32**

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung**Art. 33**

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

SPEZIALKOMMISSIONEN**Art. 34**

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechende Kommissionen gebildet werden.

Revisoren**Art. 35**

Mindestens 2 Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in die Kassaführung einsicht zu nehmen.

**Zusammen-
setzung,
Aufgaben**

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV

**Stimm- und
Wahlbüro****VI TURNORDNUNG****Art. 36**

Die Turnordnung wird in einem speziellen Reglement geregelt.

Turnordnung**VII VERWALTUNG****Art. 37**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll**Art. 38**

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen können in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben werden.

**Anhänge,
Reglemente,
Pflichtenhefte**

Art. 39

Für den Erlass des Anhanges und der Reglemente ist die Hauptversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

Zuständigkeit**Art. 40**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Der Präsident ist zuständig für die Aufbewahrung.

Archiv

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen, Filme, Fotos und Videos, usw. sind im Archiv aufzubewahren.

VIII FINANZEN**Art. 41**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr**Art. 42**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Subventionen

Art. 43

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an Wettkämpfen und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Uebernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die Hauptversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der Hauptversammlung zu beschliessen ist.

Art. 44

Die Art und Höhe des Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss Beschluss der Hauptversammlung zusammen.

Mitgliederbeiträge**Art. 45**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

Beitragsfrei

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Art. 46

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

**Vermögens-
anlage****Art. 47**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

**Fonds,
Stiftungen****Art. 48**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

**Verwaltung
Fonds und
Stiftungen****Art. 49**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit**IX REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN****Art. 50**

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**Teil- und
Totalrevision
der Statuten****Art. 51**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der im Art. 3 aufgeführten Verbände

**Besondere
Fälle****Art. 52**

Die Auflösung und Fusion des Vereins oder einer selbständigen Riege kann nur an einer ordentlichen, oder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen und gemeinsamen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Auflösung,
Fusion****Art. 53**

Muss eine selbständige Riege aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege mehr gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

**Vermögensver-
wendung bei
Auflösung
einer Riege****Art. 54**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen (inkl. Fonds) den Gemeindebehörden Oberhofen und Hilterfingen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

**Vermögensver-
wendung bei
Auflösung des
Vereins****Art. 55**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 1950.

**Frühere Be-
stimmungen**

Art. 56

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 1993 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Berner Kantonaltturnverband in Kraft.

**Inkraft-
tretung**

Für den Turnverein Oberhofen-Hilterfingen

Der Präsident

Der Sekretär

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Oberländischen Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 5. Dezember 1992 genehmigt.

Für den Oberländischen Turnverband

Der Präsident

Der Sekretär

.....

.....

X. ANHANG ZU DEN STATUTEN DES TURNVEREINS OBERHOFEN-HILTERFINGEN

Art. 1 (in Ergänzung zu Art. 28)

Der Vorstand des Turnvereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Kassier
- Sekretär
- Jugi-Hauptleiter
- Presse- und Werbechef
- Leiter Unihockeyriege
- Beisitzer

Als Nebenämter (ämter ausserhalb des Vorstandes) werden bezeichnet:

- Fähnrich
- Materialverwalter
- Vizeoberturner
- Vizekassier
- Revisoren
- Jugendriege-Hilfsleiter
- Unihockey-Hilfsleiter
- Kommissionsmitglieder

Die Amtsdauer beträgt wie beim Vorstand 2 Jahre.